

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

zunehmen sei und daß über die Gestattung von Abweichungen der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Art auf die nach Anhörung des Fabrikinspektors vom Bezirksamt zu erstattende Vorlage das Ministerium des Innern beschließe.

Der Vollzug der erlassenen Vorschriften bot im Großherzogtum keinerlei Schwierigkeiten. In vielen Fabriken waren schon genügende Ventilationsvorrichtungen vorhanden, so daß die Möglichkeit gegeben war, von den erhöhten Ansprüchen an den Kubikinhalt und die Höhe der Arbeitsräume Abstand zu nehmen. Nur in seltenen Fällen mußte in kleineren Anlagen ohne genügende Ventilationsvorrichtungen wegen zu geringer Höhe ein größerer Luftraum als sieben Kubikmeter vorgeschrieben werden. Auch die Durchführung der Vorschriften über die Reinlichkeit und das Verbot des Lagerns von Vorräten und des Trocknens von Tabak im Arbeitsraum begegnete keinen Schwierigkeiten. Das feuchte Abreiben der Arbeitstische erwies sich als zweckmäßig. Auch in den kleinen Betrieben war der Vollzug ein glatter, nirgends stellte sich die schwere Schädigung der Industrie ein, die vorher in den Kreisen der Interessenten befürchtet worden war. Nur von einer einzigen Fabrik wurden gegen die getroffenen Anordnungen Beschwerde beim Ministerium geführt. Sie wurde abgewiesen. (1888.)

Besonders gut bewährten sich die Ventilationseinrichtungen in den zahlreich hergestellten neuen Anlagen. Um ihre Wirkung zu prüfen, wurden in einer Anzahl neu erbauter Fabriken und älterer Anlagen im Laufe des Winters mit dem Anemometer Messungen vorgenommen. Bei Temperaturen von 0 bis 4 Grad Wärme wurde eine mindestens einmalige, meist aber eine ein- bis zweimalige Erneuerung der Luft in der Stunde gefunden. Bei ungenügender Lüfterneuerung wurden die ausgeführten Einrichtungen näher untersucht und für Abhilfe Sorge getragen. (1891.)

Einige Mißstände schlichen sich immer wieder ein. In einem Trockenzimmer mit erdrückender Atmosphäre wurden Cigarren angefertigt, oder das Trockenzimmer war vom Arbeitssaal durch einen bloßen Bretterverschlag getrennt, oder fast die ganze Tagesproduktion an Wickeln in den Arbeitsräumen aufgespeichert. (1892.) Aber der Fortschritt in den sanitären Verhältnissen war, namentlich beim Rückblick auf eine längere Reihe von Jahren, ein unverkennbarer. An Stelle enger, dumper und dicht besetzter Räume waren fortschreitend hohe, gut gelüftete und relativ nicht stark besetzte Anlagen getreten. Nur in einigen Ortschaften mit vorwiegend kleinen

Betrieben waren die Einrichtungen und deren Unterhaltung mangelhaft und mußte sich die Behörde im Hinblick auf die finanzielle Lage der Arbeitgeber mit der Herbeiführung der notwendigsten Verbesserungen begnügen. (1893.)

Der Jahresbericht für 1894 konnte die Ventilationsvorrichtungen der im Berichtsjahre erbauten Fabriken als musterhafte bezeichnen. Um so bedauerlicher erschien es, daß die Arbeiter sich mit besonderer Vorliebe in die kleinen Betriebe verzogen, die nur gerade genügend eingerichtet waren. (1895.)

Ein Mißstand, der von der Fabrikinspektion bei den Revisionen fortwährend bekämpft wurde, war das Bearbeiten der Wickel und das Anspitzen der Cigarren mit dem Munde.

Im Jahre 1893 sprach der Bezirksamtsvorstand zu Lahr die Absicht aus, sämtliche Cigarrenfabriken des Amtsbezirks zu einer Bestimmung in der Arbeitsordnung zu veranlassen, wonach derartige Unsitten bei Strafe verboten sein sollten, und bat die Fabrikinspektion, ein gleiches Vorgehen in den anderen Amtsbezirken anzuregen. Dies geschah, und vor Schluß des Jahres waren in einer großen Anzahl Cigarrenfabriken Badens zu den Arbeitsordnungen Nachträge mit dem entsprechenden Verbote erlassen. Denjenigen Fabriken, welche trotz wiederholten Mahnens der an sie gerichteten Aufforderung nicht nachkamen, wurde mittelst bezirksamtlicher Verfügung auf Grund der §§ 120 a und 120 d der Gewerbeordnung das Erlassen eines solchen Verbotes auferlegt.

Auch von seiten der Fabrikanten fand die Fabrikinspektion in dieser Richtung manche Unterstützung. Eine Firma in Schwetzingen machte den Versuch, ganz ohne Kleister zu arbeiten und das Deckblatt am Schluß durch einen Gummiring festzuhalten. Nach einer Mitteilung des Fabrikanten bestätigten alle Personen, die in dieser Weise arbeiteten, daß sich der Appetit steigere. Die Mehrkosten wurden auf fünfzig Pfennig für tausend Cigarren geschätzt, wobei der Ausgabe von einer Mark für Gummiringe eine Ersparnis von fünfzig Pfennig für Tragantschleim gegenüberstand. Trotz der Geringfügigkeit der Mehrkosten vermochte diese hygienisch zweifellos bedeutende Neuerung ebensowenig Boden zu gewinnen als die ohne Klebstoff hergestellte Cigarre mit Korkmundstück, für welche eine andere Firma in Schwetzingen sich Gebrauchsmusterschutz erwarb. Anfangs wurde nach Mitteilung des Fabrikanten diese Cigarre sehr begehrt, doch ließ die Nachfrage bald bedeutend nach, da — wie der Bericht lautete — „gerade die starken Raucher auf sanitäre

Neuerungen keinen Wert legen, sondern sie belächeln.“ Ja, es wurden „Cigarren mit Korkmundstück und ohne Klebstoff“ nachbestellt mit dem ausdrücklichen Bemerken: „Diese Qualität ohne Kork und mit geklebten Köpfen.“

So gelang es zwar, in den Cigarrenfabriken durchweg eine unappetitliche und auch für die Arbeiter schädliche Gepflogenheit unter Strafe zu stellen, eine gänzliche Ausrottung dieser alten Unsitte konnte jedoch leider nicht herbeigeführt werden.

Im Jahre 1898 erkrankten mehrere Arbeiterinnen einer Cigarrenfabrik rasch hinter einander an Gesichtsröte. Reinlichkeit, Lüftung und Erwärmung der Fabrik zeigten keine Mängel. Bei fünfzehn von sechsundfünfzig Arbeiterinnen ergaben sich leichte entzündliche Reizzustände am Zahnfleisch und an der Schleimhaut der Nase. Sie zeigten alle im Munde Tabakblättchen oder braune Färbung der Lippen und der Zunge. Gründliche und wiederholte Reinigung der Hände und Fingernägel mit Seife und Nagelbürste wurde angeordnet, das Verbot, Tabak oder Instrumente mit Tabakresten in den Mund zu nehmen, ausgesprochen und die Anordnung getroffen, daß die über Schmerzen am Zahnfleisch oder in der Nase klagenden Arbeiterinnen Mund und Nase stündlich bis zum Verschwinden der Entzündung mit chlorsaurem Kali ausspülen sollten. Dieser Fall zeigte, in wie weitem Umfang die Unsitte des Wickelabbeißen noch bestand. Leider besteht sie heute noch. Sie ist bei älteren Arbeitern häufig derart zur Gewohnheit geworden, daß sie die Wickel völlig unbewußt zum Munde führen.

Die in der Cigarrenindustrie vielfach beobachtete Gepflogenheit, mit jugendlichen Arbeitern langfristige Lehrverträge zu schließen, wird von der Fabrikinspektion bekämpft. Die einzige von den Fabriken eingegangene Verpflichtung besteht meist darin, den Arbeiter kurze Zeit anzulernen; aber schon nach Verlauf weniger Wochen werden die jungen Leute gerade wie die älteren Arbeiter im Stücklohn beschäftigt. Die Vereinbarung einer drei- oder gar vierjährigen Lehrzeit ist daher nicht mehr als eine Fiktion, die den jugendlichen Arbeiter für eine bestimmte Zeit an die Fabrik binden soll.

Durch die im Jahresbericht für 1902 ausführlich beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Bräunling'sche Einrichtung der Arbeitstische und Sitze wurde eine Forderung des Entwurfes, welchen im Jahre 1887 das Reichsamt des Innern den Bundesregierungen vorlegte, wieder in Erinnerung gebracht, die in die Bundes-

ratsbestimmungen nicht hinübergenehmene Forderung nämlich, daß die Einrichtung der Arbeitstische und Sitze eine der Gesundheit nicht nachteilige Körperhaltung ermöglichen sollte. (S. 211.)

Es kann nicht die Aufgabe dieses geschichtlichen Rückblickes sein, die Hygiene eines Industriezweiges in eingehender Weise zu besprechen; doch darf hier wiederholt werden, daß dem nicht zu verkennenden Segen, den die Ausbreitung der Cigarrenfabrikation namentlich auf dem ärmeren platten Lande mit sich gebracht hat, schwerwiegende gesundheitliche Nachteile gegenüberstehen, denen die Behörden und Ärzte seit langem ihr besonderes Interesse schenken. Namentlich ist es die Lungentuberkulose, die unter den Cigarrenarbeitern in erschreckendem Maße verbreitet ist. Schon der erste Jahresbericht Wörishoffer's (1879) hat auf deren häufiges Vorkommen hingewiesen. Späterhin hat er in seiner ausgezeichneten, geradezu klassischen Monographie über die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden (1890) sich gründlich mit diesem Gegenstand beschäftigt. Auch Ärzte befaßten sich mit Studien über das Auftreten der Tuberkulose, so Brauer und Hoffmann, vor allem die badischen Medizinalbeamten, an ihrer Spitze Battlehner. Es ist evident nachgewiesen, daß mit der Ausbreitung der Cigarrenindustrie die Tuberkulose-Mortalität im allgemeinen steigt. Vererbung, körperliche Disposition, besondere Empfänglichkeit, ungeeignete Lebensweise, mangelhafte Ernährung, anhaltende sitzende Tätigkeit, schlechte Körperhaltung, Einatmen von Tabakstaub, Infektion durch kranke Mitarbeiter — alles das wirkt zusammen, ohne daß sich Ursachen und Wirkungen immer auseinanderhalten lassen. Die Fabrikinspektion begnügt sich nicht damit, die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen herbeizuführen, sondern sie benützt jede Gelegenheit zu Anregungen auf dem hygienischen Gebiete. So tritt sie der leider unter den Arbeitern noch allzuverbreiteten Unsitte, auf den Boden zu spucken, mit Nachdruck — leider nicht immer mit Erfolg — entgegen. Neuerdings fordert sie für zehn Arbeiter je einen Spucknapf. Der Fabrikdisziplin und der Einsicht der Arbeiter muß sie es aber überlassen, die gebotenen Einrichtungen ordnungsgemäß zu benützen. So hat sie auch alles getan, um die Bräunling'sche Erfindung auf einen festen geschäftlichen Boden zu stellen. Zur Erreichung eines allgemeinen und dauernden Erfolges müssen Fabrikanten und Arbeiter einmütig zusammenwirken, jene durch Darbietung der neuen Einrichtung, diese durch Gewöhnung an eine Körperhaltung, die nicht wie die bisherige die Atmungs-

tätigkeit der Lunge hemmt und dadurch die Ablagerung von Staub und Keimen befördert. Den vielfach laut gewordenen absprechenden Urteilen über die Bräunling'sche Einrichtung vermag die Fabrikinspektion vorläufig nicht beizutreten.

Im Jahre 1834 betrug die Zahl der Cigarrenfabriken in Baden 24. Sie beschäftigten 510 Arbeiter. Im Jahre 1837 wurden in 26 Cigarrenfabriken 534 Arbeiter beschäftigt. Im Jahre 1842 war die Zahl der Fabriken auf 28 gestiegen, in denen 614 Arbeiter beschäftigt wurden. Neunzehn Jahre später, im Jahre 1861, hatte sich die Zahl der Fabriken und der Arbeiter versechsfacht: in 172 Fabriken waren 3592 Arbeiter beschäftigt. Ein weiterer Aufschwung wurde 1874 festgestellt: jetzt betrug die Zahl der Fabriken 232, die der Arbeiter 11 749. Während im Jahre 1861 die Durchschnittszahl der in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter 21 betrug, waren im Jahre 1874 in einem Betriebe durchschnittlich 50 Arbeiter beschäftigt.

In den Jahren 1882 und 1892 bis 1903 gestalteten sich die Zahlenverhältnisse in der Cigarrenindustrie wie folgt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Zahl der durchschnittlich in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter
1882	375	18 737	50
1892	464	24 056	52
1893	502	26 234	52
1894	554	27 621	50
1895	567	28 634	50
1896	570	29 430	52
1897	646	31 948	50
1898	700	33 591	48
1899	744	34 145	46
1900	731	33 429	46
1901	730	34 794	48
1902	740	34 626	47
1903	729	33 720	46

In den letzten 21 Jahren betrug der Zuwachs an Betrieben 354 = 94,4 %, an Arbeitern 14 983 = 79,9 % des Bestandes von 1882.

Die Tabelle XXII (S. 220 u. 221) gibt über den Stand der badischen Cigarrenindustrie am 1. Juli 1889 und am 1. Oktober 1902 in den einzelnen Amtsbezirken näheren Aufschluß. Im Jahre 1889 wurden nur in 22, im Jahre 1902 dagegen in 36 Amtsbezirken Cigarrenfabrikation be-